



Kennzeichnung nach Bundesartenschutzverordnung - Information an alle registrierten Züchter von kennzeichnungspflichtigen Landschildkröten –Januar 2020

Die inhaltlichen Anforderungen an die Kennzeichnung und die vorrangig vorgesehenen Kennzeichnungsmethoden ergeben sich aus § 13 BArtSchV in Verbindung mit den Vollzugshinweisen zum Artenschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Natur- und Artenschutz (LANA). Nach § 13 Abs.1 Nr. 4 BArtSchV sind für Reptilien vorrangig nach Wahl des Halters Transponder oder Dokumentation vorgesehen. Die Kennzeichnung mit einem Transponder scheidet aus, soweit die Tiere weniger als 200 Gramm, bei Schildkröten weniger als 500 Gramm wiegen.

Die Kennzeichnungspflicht besteht ab Schlupf der Exemplare unabhängig von der Beantragung einer Vermarktungsgenehmigung nach Verordnung (EG) 338/97. Die Fotos sind zunächst zu den eigenen Unterlagen zu nehmen und mit dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung vorzulegen. Wird die Kennzeichnung nach Erteilung einer sog. EU-Bescheinigung nicht fortgesetzt, verliert die Bescheinigung wegen mangelhafter Kennzeichnung grundsätzlich ihre Gültigkeit.

Geeignete Darstellung
Gut ausgeleuchtet, bildfüllend und scharf



Dunkel und unscharf, die Nähte des
Bauchpanzers sind nicht deutlich erkennbar



Seit 2012 können die Fotos zur Kennzeichnung von artgeschützten Schildkröten bei der Beantragung von EU-Bescheinigungen digital eingereicht werden. Die Fotos werden dann in das Dokument integriert und ausgedruckt.

Die digitalen Fotos sollten möglichst im jpg-Format und nicht größer als 1 MB pro Foto sein. Sie können per CD-ROM oder bei einzelnen Bildern per E-Mail übermittelt werden. Bitte achten Sie auf eine scharfe und bildfüllende Darstellung. Bei der Fotodokumentation müssen die individuellen Kennzeichen des jeweiligen Tieres erkennbar sein. Bei Europäischen Landschildkröten sind dies die Kreuzungslinien des Bauchpanzers und die Nahtstellen des Rückenpanzers.

Selbstverständlich können auch weiterhin entwickelte Fotos in guter Qualität vorgelegt werden, wenn Sie keine Möglichkeit der Digitalisierung besteht.

Ungeeignete Bilder, die z.B. unscharf oder nicht bildfüllend sind, müssen zurückgegeben werden. Eine Nachbearbeitung ist nicht möglich.